

Bemessung des schulischen Zeitbudgets für die Wahrnehmung von Leitungs- und Koordinierungsaufgaben an allgemein bildenden Schulen und Förderzentren (Leitungszeiterlass)

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom xx. xx. 20xx

§ 1

Zeitbudget für die Schulleitung allgemein bildender Schulen

(1) Schulleiterinnen und Schulleiter der allgemein bildenden Schulen und der Halligschulen erhalten für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben ein Zeitbudget im nachfolgend aufgeführten, nach Schülerzahl gestaffelten Umfang in Unterrichtswochenstunden (UWStd.):

Schülerzahl	UWStd.
bis 80	9
81 bis 100	10
101 bis 150	12
151 bis 200	14
201 bis 360	16
361 bis 540	18
541 bis 670	19
671 bis 800	20
801 bis 950	21
951 bis 1100	22
ab 1101	23

(2) Den allgemein bildenden Schulen steht für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben durch die stellvertretenden Schulleiterinnen und Schulleiter ein Zeitbudget in einem nach Schülerzahl gestaffelten Umfang zur Verfügung, das der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist:

Schülerzahl	UWStd.
ab 81 bis 150	1
151 bis 200	2
201 bis 360	4
361 bis 540	7
541 bis 670	10
671 bis 800	12
801 bis 950	13
951 bis 1100	14
ab 1101	15

(3) Schulleiterinnen und Schulleiter sowie stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter erteilen unabhängig vom Zeitbudget gemäß Absatz 1 und 2 mindestens Unterricht im Umfang von 4 Unterrichtswochenstunden (Mindestunterrichtsverpflichtung). Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann in begründeten Fällen zeitlich begrenzte Ausnahmen von der Mindestunterrichtsverpflichtung zulassen. Soweit das gemäß Absatz 1 zur Verfügung stehende Zeitbudget von den Schulleiterinnen und Schulleitern aufgrund der Mindestunterrichtsverpflichtung nicht vollständig in Anspruch

genommen werden kann, sollen die überzähligen Stunden vorrangig auf die stellvertretenden Schulleiterinnen und Schulleiter übertragen werden.

§ 2

Zeitbudget für die Schulleitung der Förderzentren einschließlich Landesförderzentren

(1) Schulleiterinnen und Schulleiter der Förderzentren erhalten für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben ein Zeitbudget in einem nach den dem jeweiligen Förderzentrum zugewiesenen Lehrerwochenstunden gestaffelten Umfang, das der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist:

Lehrerwochenstunden	UWStd.	Lehrerwochenstunden	UWStd.
bis 120	7,5	481 bis 540	17,5
121 bis 150	8,5	541 bis 600	18,5
151 bis 180	9,5	601 bis 660	19,5
181 bis 210	10,5	661 bis 720	20,5
211 bis 240	11,5	721 bis 780	21,5
241 bis 270	12,5	781 bis 840	22,5
271 bis 300	13,5	841 bis 900	23,5
301 bis 360	14,5	901 bis 960	24,5
361 bis 420	15,5	ab 961	25,5
421 bis 480	16,5		

(2) Den Förderzentren steht für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben durch stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter ein Zeitbudget in einem nach den dem jeweiligen Förderzentrum zugewiesenen Lehrerwochenstunden gestaffelten Umfang zur Verfügung, das der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist:

Lehrerwochenstunden	UWStd.	Lehrerwochenstunden	UWStd.
bis 100	1	701 bis 800	8
101 bis 200	2	801 bis 900	9
201 bis 300	3	901 bis 1000	10
301 bis 400	4	1001 bis 1100	11
401 bis 500	5	1101 bis 1200	12
501 bis 600	6	ab 1201	13
601 bis 700	7		

(3) Schulleiterinnen und Schulleiter sowie stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter erteilen unabhängig vom Zeitbudget gemäß Absatz 1 und 2 mindestens Unterricht im Umfang von 4 Unterrichtswochenstunden (Mindestunterrichtsverpflichtung). Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann in begründeten Fällen zeitlich begrenzte Ausnahmen von der Mindestunterrichtsverpflichtung zulassen.

§ 3

Zeitbudget für Leitungs- und Koordinierungsaufgaben an allgemein bildenden Schulen

(1) Bei organisatorischen Verbindungen von Gymnasien oder Gemeinschaftsschulen mit einer Grundschule steht der Schule für die Wahrnehmung von Leitungs- und Koordinierungsaufgaben des Grundschulteils ein Zeitbudget in einem nach der

Schülerzahl des Grundschulteils gestaffelten Umfang zur Verfügung, das der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist:

Schülerzahl	UWStd.
bis 100	3
101 bis 200	4
201 bis 300	5
ab 301	6

(2) Für die Wahrnehmung von Leitungs- und Koordinierungsaufgaben in der Sekundarstufe I steht den weiterführenden Schulen ein Zeitbudget in einem nach der Schülerzahl in dieser Schulstufe gestaffelten Umfang zur Verfügung, das der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist:

Schülerzahl	UWStd.
bis 360	6
361 bis 540	8
541 bis 670	9
671 bis 900	10
901 bis 1200	11
ab 1201	12

Bei organisatorischen Verbindungen von Gymnasien mit Gemeinschaftsschulen ist für die Berechnung gemäß Satz 1 die Schülerzahl in der Sekundarstufe I der jeweiligen Schulart maßgebend.

(3) Für die Wahrnehmung von Leitungs- und Koordinierungsaufgaben in der Oberstufe steht den weiterführenden Schulen ein Zeitbudget im nach der Schülerzahl in dieser Schulstufe gestaffelten Umfang zur Verfügung, das der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist:

Schülerzahl	UWStd.
bis 100	3
101 bis 200	4
201 bis 300	5
301 bis 400	6
ab 401	7

(4) Für die Wahrnehmung von Leitungs- und Koordinierungsaufgaben, die mit einem angeschlossenen Abendgymnasium einhergehen, steht einem Gymnasium ein zusätzliches Zeitbudget von 8 UWStd. zur Verfügung. Werden an dem Abendgymnasium auch Externenprüfungen gemäß § 140 Absatz 1 SchulG durchgeführt, erhöht sich das Zeitbudget auf 10 UWStd.

(5) Bei organisatorischen Verbindungen von allgemein bildenden Schulen mit Förderzentren steht der Schule für die Wahrnehmung von Koordinierungsaufgaben des Förderzentrumsteils ein Zeitbudget im Umfang von 2 UWStd. zur Verfügung, das sich bei mehr als 100 dem Förderzentrumsteil zugewiesenen Lehrerwochenstunden auf 5 UWStd. erhöht.

§ 4

Zeitbudget für Schulen mit Außenstellen

(1) Für die Wahrnehmung von Koordinierungsaufgaben an allgemein bildenden Schulen mit durch die Schulaufsichtsbehörde genehmigten Außenstellen steht diesen je Außenstelle ein zusätzliches Zeitbudget im Umfang von 2 UWStd. zur Verfügung, das sich bei mehr als 100 Schülerinnen und Schülern in der Außenstelle auf 4 UWStd. erhöht.

(2) Für die Wahrnehmung von Koordinierungsaufgaben an Förderzentren mit durch die Schulaufsichtsbehörde genehmigten Außenstellen steht diesen je Außenstelle ein zusätzliches Zeitbudget in einem nach Schülerzahl gestaffelten Umfang zur Verfügung, das der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist:

Schülerzahl	UWStd.
ab 15 bis 60	2
ab 61	4

(3) Auf die gemäß § 46 a Absatz 1 Satz 2 SchulG gebildeten Außenstellen finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

§ 5

Zeitbudget für Schulentwicklung und gesunde Schule

(1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Schulentwicklung und zum Ausgleich der mit der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben verbundenen Belastungen steht den allgemein bildenden Schulen ein Zeitbudget in einem nach Schülerzahl gestaffelten Umfang zur Verfügung, das der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist:

Schülerzahl	UWStd.
bis 150	1
151 bis 250	2
251 bis 350	3
351 bis 450	6
451 bis 550	9
551 bis 850	13
ab 851	17

(2) Absatz 1 findet auf die Förderzentren mit der Maßgabe Anwendung, dass das Zeitbudget 1 UWStd. je volle zugewiesene 110 Lehrerwochenstunden beträgt.

(3) Zum Ausgleich sonstiger besonderer Belastungen kann allgemein bildenden Schulen und Förderzentren im Einzelfall zudem eine zeitlich befristete Erhöhung des Zeitbudgets für die Wahrnehmung von Leitungs- und Koordinierungsaufgaben zur Verfügung gestellt werden. Die Befristung beträgt maximal drei Jahre, wenn Schulen derselben Schulart organisatorisch verbunden werden sollen. Über die Erhöhung, die Frist und deren Beginn entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde.

§ 6

Begriffs- und Verfahrensbestimmungen

(1) Soweit in diesem Erlass auf die Anzahl der Schülerinnen und Schüler Bezug genommen wird, sind die Zahlen der amtlichen Statistik des jeweils vorausgehenden Schuljahres maßgeblich.

(2) Soweit in diesem Erlass auf die zugewiesenen Lehrerwochenstunden Bezug genommen wird, sind die Unterrichtswochenstunden für Lehrkräfte und für pädagogische Unterrichtshilfen maßgeblich, die die Förderzentren im Rahmen des Personalzuweisungsverfahrens erhalten.

(3) Die Wahrnehmung der in den §§ 1 und 2 geregelten Leitungsaufgaben kann durch die Schulleiterin oder den Schulleiter unter Übertragung eines entsprechenden Zeitbudgets auf andere Lehrkräfte delegiert werden (§ 33 Absatz 6 SchulG). Diese erteilen Unterricht mindestens in Höhe der Hälfte der von zu ihnen zu leistenden Wochenstundenzahl, soweit sie nicht Mitglied in Personalräten nach dem MBG sind. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann in begründeten Fällen zeitlich befristete Ausnahmen zulassen. Soweit das Zeitbudget gemäß § 1 Absatz 1 und die Mindestunterrichtsverpflichtung die Höhe der jeweiligen Pflichtstundenzahl übersteigen, finden Satz 1 bis 3 auch für die die Pflichtstundenzahl übersteigende Zahl von Stunden Anwendung.

(4) Über die Verteilung des Budgets für die Wahrnehmung von Leitungs- und Koordinierungsaufgaben gemäß den §§ 3 bis 4 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Maßgabe dieses Erlasses und nach Anhörung der Lehrerkonferenz.

(5) Über die Verteilung des Budgets für die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß § 5 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der von der Lehrerkonferenz beschlossenen Grundsätze über die Verteilung der Verwaltungsarbeit auf die Lehrkräfte.

(6) Werden Leitungs- und Koordinierungsaufgaben von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften wahrgenommen, bleibt das zur Verfügung gestellte Zeitbudget unverändert. Die Unterrichtsverpflichtung reduziert sich entsprechend.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 01. August 2021 in Kraft. Davon abweichend tritt § 1 mit Wirkung vom 01. August 2020 in Kraft.

(2) Der Erlass „*Bemessung des schulischen Zeitbudgets für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben sowie für die pädagogische Arbeit und für Schulentwicklung (Leitungszeiterlass)*“ vom 31. August 2010 (NBl.MBK.Schl.-H. 2010) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft. Davon abweichend treten die §§ 2 und 6 des vorgenannten Erlasses mit Ablauf des Tages der Unterzeichnung dieses Erlasses und die §§§ 1, 4 und 11 Absatz 1 des vorgenannten Erlasses mit Ablauf des 31. Juli 2020 außer Kraft.